

Satzung

der Landeskirchlichen Gemeinschaft Spremberg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeskirchliche Gemeinschaft Spremberg e. V.“ (nachfolgend LKG genannt). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Spremberg.
- (3) Die LKG ist Mitglied des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg (GWBB) innerhalb der evangelischen Kirche e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlagen

- (1) Grundlage und Richtschnur der Arbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft ist die Heilige Schrift. Sie weiß sich den Bekenntnissen der Reformation und den Anliegen des Pietismus und der neueren Erweckungsbewegung verpflichtet. Ihr besonderer Auftrag ist Evangelisation und Gemeinschaftspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Religion,
 - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Gottesdiensten, Verkündigung des biblischen Zeugnisses, Bibelarbeit und gemeinsames Gebet,
 - b) Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen, den christlichen Glauben zu fördern, und zum missionarischen und diakonischen Dienst zu befähigen,
 - c) Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere Kindergottesdienste und Pfadfindertreffen; Organisation von Freizeiten und Ausflügen
 - d) Freizeitangebote für Familien und Kinder, Begleitung und Beratung von Familien, Durchführung von Vorträgen und Seminaren zu Ehe- und Familienthemen,
 - e) Durchführung von Seniorennachmittagen und -ausflügen, Unterstützung und Besuche von Senioren,
 - f) Durchführung von Gruppenveranstaltungen zur Suchtabwehr und Begleitung von suchtgefährdeten und suchtabhängigen Personen und deren Angehörigen,
 - g) Förderung des Chorgesangs, der Bläsermusik und anderer Musikgruppen,
 - h) Schulung, Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,

- i) Unterstützung von benachteiligten Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch praktische Hilfe im häuslichen Umfeld und Sachmittel.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf das Vermögen der LKG haben weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger für sich einen Anspruch. Ebenso kann das Vermögen der Mitglieder zur Deckung von Schulden der LKG nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LKG können natürliche Personen werden, die Jesus Christus als den Herrn und ihren Erlöser bekennen, sich bemühen, nach dem Wort Gottes zu leben und zur Mitarbeit in der LKG bereit sind. Die Mitgliedschaft ist in der Regel mit der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche verbunden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Austritt wird dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung mitgeteilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zuvor dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder statt. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Prüfung der Kassenführung und des Kassenberichtes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge, die von jedem Mitglied gestellt werden können,

- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über Aufnahmen in die Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
- Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht anderslautende Bestimmungen ein anderes Mehrheitsverhältnis erforderlich machen.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- (8) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) bis zu drei Beisitzern/innen.

Außerdem gehören die jeweiligen Prediger als stimmberechtigte Mitglieder zum Vorstand. Sofern weitere hauptamtliche Mitarbeiter nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, nehmen sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die LKG gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein-vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die stellvertretende Vorsitzende nur handeln, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für die verbleibende Amtszeit durch eine einzelne Neuwahl besetzt.
- (5) Bei der ersten Wahl aufgrund dieser Satzung werden die in § 7 Abs. 2 zu b), d) und f) genannten Vorstandsmitglieder nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, aus denen materielle Verpflichtungen für den Verein entstehen können, bedarf der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder der Unterschrift des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- (8) Der/Die Kassierer/in oder der/die stellvertretende Kassierer/in erledigt selbstständig die Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse, Konten und Belege zu überprüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine Gesamtprüfung der Kasse, der Konten und Belege vorzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung der Landeskirchlichen Gemeinschaft Spremberg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg innerhalb der Evangelischen Kirche e. V. und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer Mitgliederstunde beschlossen werden, wenn

- dazu 14 Tage vorher alle Mitglieder schriftlich eingeladen worden sind
- eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Auflösung zustimmt
- die Zustimmung des Vorstandes des GWBB vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde am 03.11.2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 03.02.2006 im Vereinsregister unter lfd. Nr. VR 1882 eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde am 25.04.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 29.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 22.09.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.